

SATZUNG

des Marktes Buttenheim über das „Geburtshaus Levi Strauss Museum - Jeans und Kult, Buttenheim“.

Der Markt Buttenheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S.140) folgende Satzung:

§ 1

Errichtung, Betrieb, Name

1. Der Markt Buttenheim errichtet, betreibt und unterhält in Buttenheim ein Museum als öffentliche Einrichtung.
2. Das Museum trägt den Namen „Geburtshaus Levi Strauss Museum - Jeans und Kult, Buttenheim“.

§ 2

Aufgabe

1. Das Geburtshaus Levi Strauss Museum ist ein kulturgeschichtliches Museum.
2. Es soll insbesondere
die historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen im Markt Buttenheim zur Zeit des Lebens von Levi Strauss widerspiegeln,
am Beispiel eines für die Region und des Marktes Buttenheim typischen Wohnhauses die Einbindung in die alte Kulturlandschaft darstellen,
das Leben einer jüdischen Landfamilie im 19. Jahrhundert in Franken verdeutlichen,
die Schwierigkeiten und Strapazen einer Auswanderung darstellen,
den Aufstieg von Levi Strauss als Firmengründer erklären und die Jeans als weltweites Kultobjekt in Szene setzen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Geburtshaus Levi Strauss Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Denkmalpflege, Heimatpflege, Volks- und Heimatkunde.
2. Das Geburtshaus Levi Strauss Museum ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel für das Geburtshaus Levi Strauss Museum dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Markt Buttenheim als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Geburtshaus Levi Strauss Museums.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Geburtshaus Levi Strauss Museums oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält der Markt Buttenheim nur den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Im übrigen ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Geburtshaus Levi Strauss Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

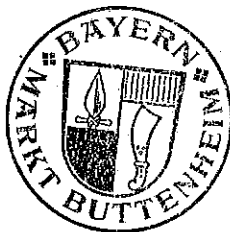
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Buttenheim in Kraft.

Buttenheim, den 03.12.2002
Markt Buttenheim


Johann Kalb
1. Bürgermeister



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Marktgemeinderatssitzung am 02.12.2002

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich

Gesetzliche Mitgliederzahl: 17, davon anwesend und stimmberechtigt: 16

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlußfähigkeit war gegeben.

5. Satzung des Marktes Buttenheim für das "Museum Levi Strauss Geburtshaus - Jeans und Kult"

1. Bgm. Kalb führt in die Thematik ein und erinnert daran, dass das Thema bereits im Marktgemeinderat Buttenheim behandelt worden war. Nunmehr gelte es, den formellen Satzungsbeschluss zu fassen, mit dem die Gemeinnützigkeit des Museums festgestellt sei. Nach Diskussion fasst der Marktgemeinderat Buttenheim folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Buttenheim beschließt, die Satzung des Marktes Buttenheim über das „Geburtshaus Levi-Strauss-Museum- Jeans und Kult, Buttenheim“ auf Grund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Die Satzung liegt dem Protokoll dieser Sitzung bei und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: 16:0

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt.



Kalb
.....
Unterschrift